

# Vornamens- und/oder Personenstandsänderung

*Hinweise zur amtlichen Änderung des  
Vornamens und/oder Personenstandes  
(amtlich erfasstes Geschlecht)  
in Deutschland*

Stand Oktober 2020

## ***Impressum***

### ***Herausgeber:***

Trans\* Beratung  
der  
Schwulen Initiative Siegen e.V.  
Freudenberger Str. 67  
57072 Siegen

trans-beratung@andersroom.de

### ***Autorin:***

Nicole Faerber

© Siegen, 2020  
Lizenz: CC-BY 4.0



### ***Gestaltung und Satz:***

Christian Heitmann

***Diese Broschüre wird kostenlos angeboten.***

***Die Angaben sind ohne Gewähr.***

***Alle Inhalte sind gewissenhaft zusammengetragen worden,  
ersetzen jedoch keine rechtliche Beratung.***

***Alle Texte, Bilder und Gestaltungselemente sind urheberrechtlich  
geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Urheber\_innen  
genutzt werden.***

***Gefördert vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen***

## ***Inhalt***

Vor der amtlichen Anerkennung .....	4
Nach Transsexuellengesetz (TSG).....	6
Anmerkungen .....	8
Nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG).....	9
Quellenverzeichnis.....	10
Anhang - Antrag nach TSG .....	11

## ***Vor der amtlichen Anerkennung***

Bereits vor der amtlichen Änderung von Vornamen und/oder Personenstand können Dokumente auf den neuen Vornamen und eine neue Anrede ausgestellt werden. Die Juristin Sabine Maria Augstein hat hierzu eine Rechtsexpertise verfasst<sup>1</sup> und kommt darin zu dem Ergebnis, dass dies rechtlich möglich ist, solange es nicht in betrügerischer Absicht erfolgt. Bei trans\* und inter\* Personen sollte in Anbetracht ihrer Situation davon ausgegangen werden können, dass keine betrügerische Absicht vorliegt.

Einzige Ausnahme ist die Änderung von amtlichen Dokumenten wie Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde und Notariate. Verträge können jedoch auf den neuen Namen geschlossen werden, bspw. Mietvertrag, Versicherung, Telefon etc. Augstein kommt auch zu dem Schluss, dass Schulen in Klassenbuch, Schülerausweis, Leistungsüberprüfung etc. den neuen Namen verwenden können, sogar Zeugnisse können darauf ausgestellt werden. Ebenfalls können Bewerbungen auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz erfolgen, nur kann dies dann in der Folge Fragen aufwerfen, wenn Namen oder Anrede nicht mit weiteren Unterlagen wie Zeugnissen übereinstimmen.

Kunden- und Bankkarten wie EC/Maestro oder Kreditkarten können auch auf den neuen Namen ausgestellt werden, dies bestätigte<sup>2</sup> die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im August 2014. Auch die Versichertenkarte der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse kann auf den neuen Namen mit aktuellem Foto ausgestellt werden.

Alles dies wäre rechtlich möglich, jedoch besteht für die verschiedenen Stellen keine Pflicht, dies auch umzusetzen.

*Was im Einzelfall tatsächlich erreicht werden kann, liegt im Ermessen der entsprechenden Stelle und dem eigenen Verhandlungsgeschick und dem der Unterstützer\_innen. Es kann sich daher durchaus lohnen, gut vorbereitet in solche Gespräche zu gehen, gute Argumente zur Hand zu haben und auch, wenn möglich, unterstützende Personen zu solchen Gesprächen mitzubringen, damit nicht nur die selbst betroffene Person erklärt, sondern auch eine dritte Person.*

Gerade zu Beginn einer Transition, aber auch aus anderen Gründen kann im Alltag die gelebte geschlechtliche Identität mit der amtlich erfassten Identität auseinander fallen. Probleme kann dies dann z.B. bei Kontrollsituationen oder dem Bezahlen mit nicht geänderten Bankkarten geben. Hier kann der dgti Ergänzungsausweis<sup>3</sup> helfen, die Situation schneller und leichter aufzuklären. Der Ergänzungsausweis kann dabei jedoch nur ein Hilfsmittel sein, er ist kein amtliches Dokument.

## **Nach Transsexuellengesetz (TSG)**

Das Verfahren nach TSG<sup>4</sup> ist relativ einfach, aber aufwändig. Es reicht ein formloser Antrag an das zuständige Amtsgericht, z.B. wie im Anhang. Antragsberechtigt sind volljährige Personen deutscher Staatsangehörigkeit. Ebenfalls möglich sind Verfahren nach TSG für nicht volljährige Personen sowie nicht deutsche Staatsbürger, sofern in ihren Heimatländern keine mindestens dem TSG ähnliche Regelung besteht. Diese Verfahren sind jedoch komplizierter. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung ist auf wenige Amtsgerichte konzentriert<sup>5</sup>.

Das Gericht wird daraufhin zwei Gutachter\_innen beauftragen, die die Voraussetzungen des TSG prüfen sollen. Diese sind, dass (§ 1 TSG):

- 1. sich die antragstellende Person „auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“.*
- 2. „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“.*

Die Begutachtungen sollen von Personen durchgeführt werden, die „auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind“ (§ 4 (3) TSG). Dies sind meistens Psycholog\_innen, die dem Gericht bereits bekannt sind.

***Man hat das Recht, zwei Gutachter\_innen vorzuschlagen, am besten direkt mit dem Antrag. Da im Rahmen der Begutachtungssituation durchaus sehr persönliche bis hin zu intimen Fragen gestellt werden können, ist es empfehlenswert, Gutachter\_innen zu wählen, die mit dieser Situation besonders respektvoll und achtsam umgehen. Die Gerichte folgen meist den Vorschlägen, müssen es aber nicht.***

Die meisten Gerichte fordern im Rahmen des Antrags weitere Unterlagen an, wie eine Geburtsurkunde, Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises und einen sogenannten „transsexuellen Lebenslauf“.

Der transsexuelle Lebenslauf soll dem\_der Richter\_in und den Gutachter\_innen einen ersten Aufschluss über die Lebensgeschichte und Entwicklung der Person geben, bis hin zu dem Punkt, an dem die Person erkennt, dass sie sich „auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet“. Die Entwicklung bis dorthin muss nach TSG vor mindestens drei Jahren abgeschlossen gewesen sein.

***Auf jeden Fall darauf achten, sowohl im transsexuellen Lebenslauf als auch bei den Begutachtungsgesprächen klar zu machen, dass bereits vor mindestens drei Jahren persönliche Klarheit über die eigene Geschlechtszugehörigkeit bestand.***

***Den Lebenslauf zu verfassen, stellt so manche\_n vor eine Herausforderung. Was schreibe ich? Und wie? Daher lohnt es sich, bereits frühzeitig damit zu beginnen.***

Die Gerichtskosten und Kosten für die zwei Gutachten müssen von der Antragsteller\_in getragen werden. Der Hauptteil der Kosten fällt für die Gutachten an. Die Gesamtkosten liegen zwischen 1.000 EUR und bis zu 3.000 EUR (dies sind Erfahrungswerte, verbindliche Grenzen gibt es nicht).

***Kann die Antragsteller\_in die Kosten nicht selbst aufbringen (Geringverdiener\_in, Empfänger\_in von Sozialleistungen), kann am besten direkt mit dem Antrag auch ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden – in NRW das Formular ZP1a<sup>6</sup>. In TSG-Verfahren wird die Verfahrenskostenhilfe oft bewilligt.***

Die Verfahrensdauer hängt stark von der Zeit für die Gutachten und der Auslastung des Gerichts ab, in der Regel muss mit 6 bis 12 Monaten gerechnet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens ergeht ein gerichtlicher Beschluss mit der Feststellung des beantragten Personenstandes und/oder des neuen Vornamens. Der Beschluss wird den zuständigen Behörden (Standesamt, Meldestelle) vom Gericht zugestellt und daraufhin Melde- und Geburtenregister angepasst.

Das Verfahren nach TSG ist eine rückwirkende Änderung, d.h. die Änderung ist rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt gültig. Die antragstellende Person hat ein Recht auf Änderung darauf aufbauender Dokumente. In der Praxis ist dies nicht immer möglich, ausstellende Stellen existieren ggf. nicht mehr (z.B. alte Arbeitszeugnisse). Durch den § 5 TSG, das sogenannte „Offenbarungsverbot“, können Stellen ggf. gezwungen werden, neue Dokumente auszustellen, da, wenn dies nicht erfolgt, offensichtlich eine Offenbarung der alten Identität erfolgt. Doch auch dies ist in der Praxis nicht immer durchsetzbar, da der § 5 TSG nicht strafbewehrt ist, eine Verweigerung bleibt damit folgenlos.

*Zum Abschluss des Verfahrens erfolgt in der Regel eine Einladung zu einem persönlichen Termin vor Gericht. Bei diesem Termin wird von der Richter\_in der Beschluss gefasst und zu Protokoll gegeben. Bei diesem Termin kann vor Ort auf das „Einlegen von Rechtsmitteln“ verzichtet werden, wodurch der Beschluss sofort rechtskräftig wird, ansonsten gilt eine Frist von 14 Tagen.*

## **Anmerkungen**

Das TSG-Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß, dies wissen viele daran Beteiligte, wie Richter\_innen und Gutachter\_innen. Doch das TSG ist für trans\* Personen nach wie vor der einzige rechtliche Rahmen für eine Änderung des Vornamens und/oder des Personenstandes.

Die zweifache Begutachtung ist dabei ein wesentlicher Kritikpunkt. Eine wissenschaftliche Studie<sup>7</sup> hat belegt, dass über 98% der durchgeführten Begutachtungen positiv abgeschlossen werden – die restlichen werden zumeist einvernehmlich beendet. Der Sinn der Begutachtung ist daher mindestens zweifelhaft.

Also: Keine Angst vor der Begutachtung!



## **Nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG)**

Seit Dezember 2018 gilt der neue § 45b<sup>8</sup> des Personenstandsgesetzes. Danach können Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einen anderen als den amtlich erfassten Personenstand und auf Wunsch auch einen neuen Vornamen amtlich eintragen lassen. Dazu muss beim zuständigen Standesamt ein medizinisches Attest über eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorgelegt und eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Das Attest kann von jede\_r approbierten Mediziner\_in ausgestellt werden, also bspw. Hausärzt\_in, Gynäkolog\_in oder Urolog\_in etc.

Das Attest braucht keine konkrete medizinische Diagnose zu benennen und das Standesamt hat nicht das Recht, nach einer solchen zu fragen, kann es jedoch hinterfragen, wenn begründete Zweifel an dem Attest bestehen. In Einzelfällen haben Standesämter bspw. die Elternschaft als einen solchen Zweifel angenommen.

Der Gesetzgeber versteht unter „Variante der Geschlechtsentwicklung“ die abschließende Liste von medizinischen Diagnosen intersexueller Syndrome der Konsensuskonferenz in Chicago von 2005. Diese Position ist jedoch juristisch umstritten. Ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten<sup>9</sup> kam im Dezember 2019 zu dem Schluss, dass dies auch trans\* Personen einschließen müsse. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>10</sup> vom 22. April 2020 spricht jedoch dagegen.

***Bei der Abgabe der Erklärung müssen keine Detailfragen beantwortet werden. Außer der Erklärung und dem Attest hat das Standesamt kein Recht auf weitere Informationen. Rückfragen, die darauf abzielen, von den ausstellenden Ärzt\_innen eine Diagnose zu erfragen, sind unzulässig. Die ärztliche Schweigepflicht verbietet dies und § 45b PStG enthält hierfür keine Ausnahme.***

Wird die Erklärung vom Standesamt angenommen, so wird anschließend im Geburtenregister des Geburtsstandesamtes der neue Personenstand und ggf. Vorname als Änderung eingetragen und es kann eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden. Die Daten bei den zuständigen Meldebehörden werden automatisch aktualisiert. Daraufhin können die amtlichen Dokumente wie Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc. geändert werden.

Auch privatwirtschaftliche Verträge wie Bankverbindung / Kontoführung etc. können nun geändert werden. Da jetzt der Name/Personenstand amtlich geändert wurde, besteht auch eine Pflicht zur Änderung durch diese Stellen. Eine Pflicht, dies allen Stellen anzuzeigen, besteht hingegen nicht.

Einen Offenbarungsschutz, wie ihn der § 5 TSG für trans\* Personen bietet, gibt es nach § 45b PStG nicht. Die Änderung nach § 45b PStG ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung gültig.

## **Quellen:**

- 1 <https://www.trans-kinder-netz.de/files/pdf/Augstein%20Maerz%202013.pdf>
- 2 GZ: Q 23-QB 4301-2014/3622
- 3 <https://www.dgti.org/ergaenzungsausweis.html>
- 4 <https://www.gesetze-im-internet.de/tsg/>
- 5 NRW: AG Dortmund, AG Köln, AG Düsseldorf  
Rheinland-Pfalz: AG Frankenthal  
Hessen: AG Frankfurt, AG Kassel
- 6 <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/index.php>
- 7 Meyenburg, Bernd & Renter-Schmidt, Karin & Schmidt, Gunter. (2015). Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung. 28. 107-120. 10.1055/s-0035-1553083.
- 8 [http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45b.html)
- 9 [https://www.dgti.org/images/pdf/Mangold\\_Markwald\\_Rhner\\_Gutachten\\_\\_45b\\_PStG.pdf](https://www.dgti.org/images/pdf/Mangold_Markwald_Rhner_Gutachten__45b_PStG.pdf)
- 10 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=1&nr=106062&pos=41&anz=731&Blank=1.pdf>

## **Anhang - Antrag nach TSG**

*So könnte ein Antrag aussehen:*

Hiermit stelle ich,

**amtl. Vorname, Nachname**, geboren am **Tag.Monat.Jahr** in **Geburtsort**,

zur Zeit wohnhaft in **Straße, Nr., PLZ, Ort**

nach § 1 und § 8 Transsexuellengesetz (TSG) den Antrag zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und des Vornamens.

Entsprechend § 8 (2) TSG soll der neue Vorname lauten: „**neue/r Vorname(n)**“  
das Geschlecht: **männlich/weiblich**.

Als Gutachter\_innen nach § 4 TSG beantrage ich nachfolgende Gutachter zu beauftragen:

1. **Name und Adresse**
2. **Name und Adresse**

Anlagen zum Antrag nach TSG:

- Transsexueller Lebenslauf, **Anzahl** Seiten
- Meldebescheinigung, im Original, 1 Seite
- Geburtsurkunde, Kopie, 1 Seite

Bitte teilen Sie mir mit, welche Unterlagen Sie ggf. im Weiteren benötigen.

Antrag auf Verfahrenskostenhilfe

Hiermit stelle ich ebenfalls Antrag auf Verfahrenskostenhilfe, da ich die Kosten des Verfahrens nicht selbst tragen kann. Die Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigefügt.

Anlagen zum Antrag auf Verfahrenskostenhilfe:

- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess oder Verfahrenskostenhilfe, **Anzahl** Seiten
- ggf. **weitere Anlagen**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**amtl. Vorname, Nachname**



Gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

